



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 02

Rosenheim, 22.02.2019

165. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	14
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Wohnen u. Arztpraxis in Verwaltungsräume sowie Abbruch der Einfriedung und Erstellen von Parkplätzen, Fl.Nr. 49/5, Gemarkung Prien a. Chiemsee	15
Vollzug der Baugesetze; Neubau Hackschnitzellager / Zwischenlager an bestehenden Gebäude, Fl.Nr. 411/9, 320/1, 412/6, Gemarkung Edling	16

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug der Wassergesetze; 1. Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der Quelle Hart auf dem Grundstück Fl.Nr. 2202/1, Gemarkung Hochstätt, Gemeinde Schechen Antragsteller: Wassergemeinschaft Ranft-Hart e.V. 2. Erlass der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Schechen und Rott a. Inn sowie in dem gemeindefreien Gebiet Rotter Forst-Nord (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Ranft-Hart e.V. (Quelle Hart)	17
---	----

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Grundschulverbandes Amerang	19
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Bad Endorf	21
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn	23
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang	25
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham	27
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham	29
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2019 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental	31

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg	33
--	----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum

Vollzug der Wassergesetze;

1. Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der Quelle Hart auf dem Grundstück Fl.Nr. 2202/1, Gemarkung Hochstätt, Gemeinde Schechen
Antragsteller: Wassergemeinschaft Ranft-Hart e.V.
2. Erlass der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Schechen und Rott a. Inn sowie in dem gemeindefreien Gebiet Rotter Forst-Nord (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Ranft-Hart e.V. (Quelle Hart)

<p>Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen</p>

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Georg Fürst

Herr Fürst war von August 1950 bis Oktober 1990 beim Kreisbauhof Riedering als Straßenarbeiter beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Josef Huber
stellv. Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Anlage 6 A
(zu § 19 Abs. 3 EuWO)

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009 oder am 25. Mai 2014 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Rosenheim, 12.02.2019

gez.

Müller, Kreiswahlleiterin

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung von Wohnen u. Arztpraxis in Verwaltungsräume sowie Abbruch der Einfriedung und Erstellen von Parkplätzen, Fl.Nr. 49/5, Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Bauherr: LRS Immobilien GbR, Hochriesstr. 26, 83209 Prien a. Chiemsee
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Wohnen u. Arztpraxis in Verwaltungsräume sowie Abbruch der Einfriedung und Erstellen von Parkplätzen
Bauort: Prien a. Chiemsee, Hochriesstr. 26
Gemarkung: Prien a. Chiemsee
Flurnummer: 49/5

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.613, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.02.2019

gez.

Bruhnke

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau Hackschnitzellager / Zwischenlager an bestehenden Gebäude, Fl.Nr. 411/9, 320/1, 412/6,
Gemarkung Edling**

Bauherr: Elektropark Weiss Vertriebs GmbH, Staudhamer Straße 27, 83533 Edling
Bauvorhaben: Neubau Hackschnitzellager / Zwischenlager an bestehenden Gebäude
Bauort: Edling, Hochhaus, Karpfenweg 16
Gemarkung: Edling
Flurnummer: 411/9, 320/1, 412/6

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.618, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 05.02.2019

gez.

Rösler

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug der Wassergesetze;

1. **Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der Quelle Hart auf dem Grundstück Fl.Nr. 2202/1, Gemarkung Hochstätt, Gemeinde Schechen**
Antragsteller: Wassergemeinschaft Ranft-Hart e.V.
2. **Erlass der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Schechen und Rott a. Inn sowie in dem gemeindefreien Gebiet Rotter Forst-Nord (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Ranft-Hart e.V. (Quelle Hart)**

Bekanntmachung

Die Wassergemeinschaft Ranft-Hart e.V. betreibt in der Gemeinde Schechen die Quelle Hart für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Mit der Nutzung der Quelle wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts begonnen. Am 11.07.2018 beantragte die Wassergemeinschaft die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771).

Die Gewässerbenutzungen sollen im folgenden Umfang ausgeübt werden:

auf dem Grundstück Fl.Nr.	2202/1
der Gemarkung	Hochstätt
aus der Quelle	Hart
bis zu max.	1,0 l/s
und bis zu max.	25.000 m ³ /a

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt außerdem, aufgrund § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771), in Verbindung mit Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG), die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Schechen und Rott a. Inn sowie in dem gemeindefreien Gebiet Rotter Forst-Nord (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Wassergemeinschaft Ranft-Hart e.V. aus der oben genannten Quelle neu zu erlassen.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Zu dem Vorhaben hat das Landratsamt Rosenheim bereits die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim eingeholt. Dies hat dem Vorhaben mit Auflagen zugestimmt.

Folgende Fachbehörden und sonstige Betroffene werden zeitgleich um Stellungnahme gebeten: Staatliches Gesundheitsamt, Untere Naturschutzbehörde, Bauabteilung und Hoch- und Tiefbau beim Landratsamt Rosenheim, Gemeinde Schechen, Gemeinde Rott a. Inn, Bergamt Südbayern und Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Bayerischer Bauernverband sowie Bayernwerk AG.

Von der geplanten Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser im oben genannten Umfang aus der Quelle Hart und der Absicht zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass nach ortsüblicher Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Rosenheim die ergänzten Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, ab dem **25.02.2019** für die Dauer eines Monats, also bis zum **25.03.2019**, im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer Nr. 01.310, 3. Stock, zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **08.04.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rosenheim

1. Einwendungen gegen die geplante gehobene Erlaubnis sowie
 2. Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf mit Schutzgebietsplan
- erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, Bedenken und Anregungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei einem gegebenenfalls erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei dem Zutagefördern von max. 25.000 m³/Jahr Grundwasser aus der Quelle Hart handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 2723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl I S.3370) in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 13.3.3 zum UVPG um ein Vorhaben, bei dem zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 enthaltenen Kriterien ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 06.02.2019

gez.

Dr. Ludwig
Regierungsdirektor

(34-8631)

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Grundschulverbandes Amerang

I.

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Amerang hat in der Sitzung vom 03.12.2018 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

**des Grundschulverbandes Amerang
für das Haushaltsjahr 2019**

Landkreis Rosenheim

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben und im	358.200,- Euro
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	3.000,- Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

248.400,- Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2018 von

167 Verbandsschülern

(davon drei Gastschüler ohne Anspruch auf Gastschulbeiträge) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

1.487,42 Euro

b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Amerang, den 07.01.2019
Grundschulverband Amerang

gez.

August Voit, Grundschulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes (Gemeinde Amerang, Wasserburger Str. 11, 83123 Amerang) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 22.01.2019

gez.

Bauer
Oberregierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Bad Endorf**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Bad Endorf hat in der Sitzung vom 20.11.2018 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des
Mittelschulverbandes Markt Bad Endorf
für das
Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Markt Bad Endorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 892.800,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 710.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 652.150,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2018 von insgesamt 268 Schülern (ohne Gastschüler und zugewiesenen Schülern) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im **Verwaltungshaushalt 2.433,40 €** und im **Vermögenshaushalt 0,00 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 80.000,00 € werden festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Mittelschulverband Markt Bad Endorf
Bad Endorf, den 07.01.2019

gez.

Doris Laban
Mittelschulverbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Markt Bad Endorf, Bahnhofstr. 6, 83093 Bad Endorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 22.01.2019

gez.

Bauer
Oberregierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Rott a. Inn hat in der Sitzung vom 18.12.2018 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Rott a. Inn
(Landkreis Rosenheim)
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	811.200 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	81.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **262.200,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 199 Grundschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler auf **1.317,59 €** festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **341.300,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 146 Mittelschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler auf **2.337,67 €** festgesetzt.

(3) Investitionsumlagen

Investitionsumlagen für die Grund- und Mittelschule werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Umlagen:

Die Verwaltungs- und Investitionsumlage werden mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zur Zahlung fällig.

Ist die Haushaltssatzung zum ersten Fälligkeitstermin noch nicht erlassen, so sind Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahresbetrages zu leisten.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schulverband Rott a. Inn

Rott a. Inn, den 10. Januar 2019

gez.

Schaber
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 22.01.2019

gez.

Bauer
Oberregierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2019 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang hat in der Sitzung vom 20.11.2018 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang
für das
Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Bad Endorf - Höslwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 137.750,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 20.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **97.950,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0 €** festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2018 von insgesamt 55 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im **Verwaltungshaushalt 1.780,91 €** und im **Vermögenshaushalt 0 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 8.000,00 € werden festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Schulverband Bad Endorf-Höslwang
Bad Endorf, den 07.01.2019

gez.

Doris Laban
Schulverbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Markt Bad Endorf, Bahnhofstr. 6, 83093 Bad Endorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 22.01.2019

gez.

Bauer
Oberregierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2019 des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 28.11.2018 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	mit 795.000 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	mit 246.600 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **526.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt 353 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandschüler 1.490,08 €

Investitionsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **102.400 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt 353 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandschüler 290,08 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 27.12.2018

Schulverband Feldkirchen-Westerham

gez.

(H. Schaberl)

Vorsitzender der Grundschulverbandsversammlung

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes (Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollingerstr. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.02.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 28.11.2018 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	mit 793.000 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	mit 196.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **517.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt 182 Verbandsschülern (ohne Gast- und auswärtige Mittlere-Reife-Schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandschüler 2.840,66 €

Investitionsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **69.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt 182 Verbandsschülern (ohne Gast- und auswärtige Mittlere-Reife-Schüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandschüler 379,12 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 27.12.2018

Schulverband Feldkirchen-Westerham

gez.

(H. Schaberl)

Vorsitzender der Mittelschulverbandsversammlung

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes (Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollingerstr. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.02.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2019 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achenal**

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achenal hat in der Sitzung vom 10.12.2018 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**HAUSHALTSSATZUNG
des
Abwasserzweckverbandes Prien- und Achenal
für das Jahr 2019**

Aufgrund Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Prien- und Achenal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	963.250,-- €
in den Ausgaben auf	963.250,-- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	426.600,-- €
in den Ausgaben auf	426.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-Maßnahmen wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen wurden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlage:

Umlegung nach den Einwohnergleichwerten (EGW). Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

733.200,-- €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohneregleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (§ 19 Verbandssatzung). Die für die Berechnungen der Umlage maßgebende Zahl der Einwohneregleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Verwaltungsumlage wird somit pro Einwohneregleichwert auf

15,60 €

festgesetzt.

Investitionsumlage:

Umlegung nach Einwohneregleichwerten. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0,-- €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohneregleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Umlage maßgebende Zahl der Einwohneregleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Investitionsumlage wird somit pro Einwohneregleichwert auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Rohrdorf, den 06.02.2019

**Abwasserzweckverband
Prien- und Achental**

gez.

Praxl
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes (Gemeinde Rohrdorf, St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.02.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165118856 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 Spk0, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 22.02.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3165120324, 3165059795

ausgestellt auf: Christine Zeiger

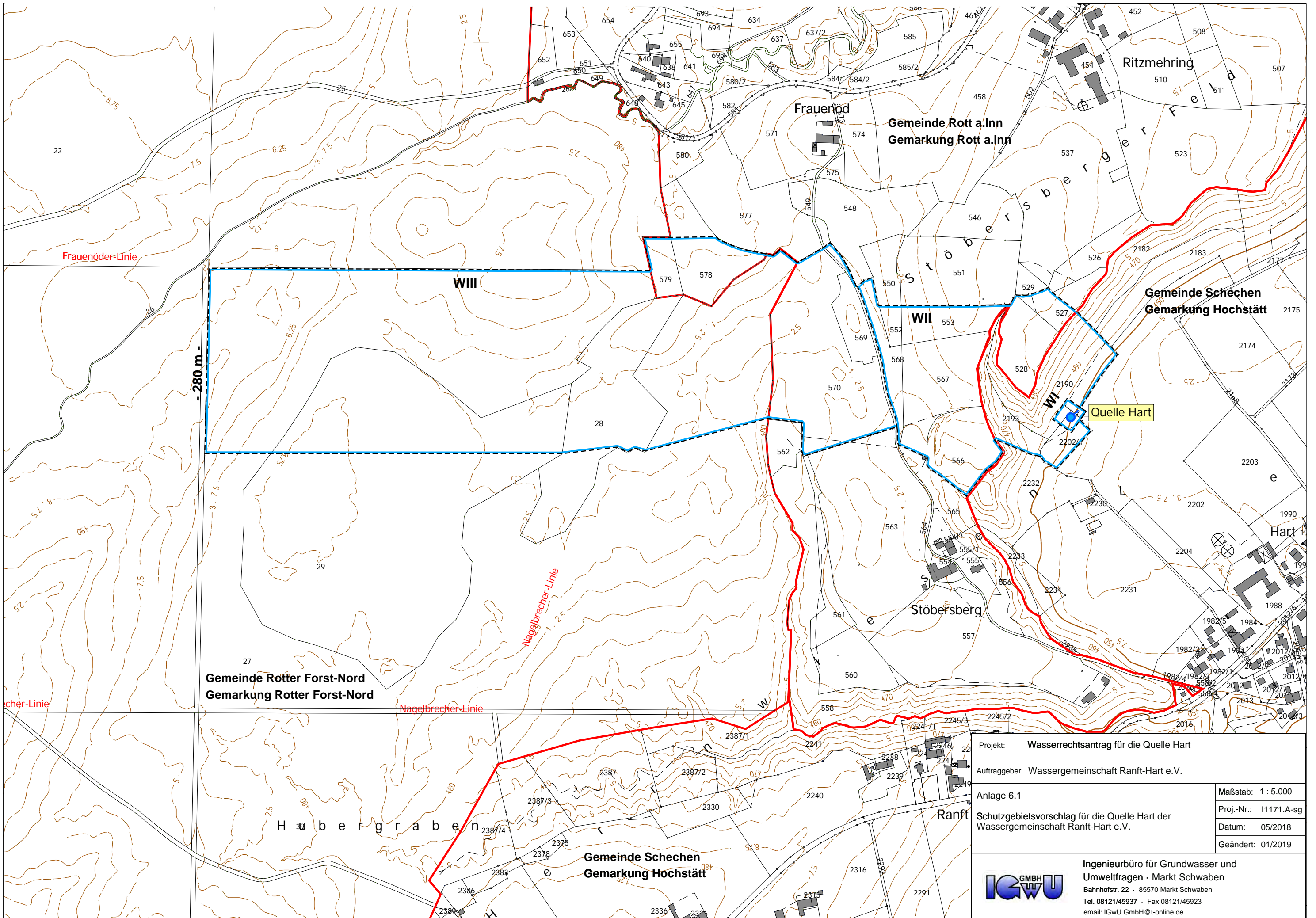
Antragsteller des

Aufgebotsverfahrens: Christine Zeiger

An den Inhaber der Urkunden ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Wasserburg am Inn, den 22.02.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN



Projekt: Wasserrechtsantrag für die Quelle Hart	
Auftraggeber: Wassergemeinschaft Ranft-Hart e.V.	
Anlage 6.1	Maßstab: 1 : 5.000
Schutzgebietsvorschlag für die Quelle Hart der Wassergemeinschaft Ranft-Hart e.V.	Proj.-Nr.: I1171.A-sg
	Datum: 05/2018
	Geändert: 01/2019
Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen · Markt Schwaben IGWU GMBH Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923 email: IGWU.GmbH@t-online.de	